



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.bs.ch/regierungsrat

Eidgenössisches Departement des  
Innern (EDI)

Per Mail an:  
aufsicht@bag.admin.ch  
gever@bag.admin.ch

Basel, 9. Juni 2026

### **Regierungsratsbeschluss vom 9. Juni 2026**

#### **Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG); Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. März 2026 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des KVG (Anpassung der Franchise) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen des KVG grundsätzlich einverstanden, ermöglicht doch die Vorlage die Implementierung einer auf die Kostenentwicklung abgestützten Anpassungsmethode für die ordentliche Franchise. Wir begrüssen, dass die zugrunde liegende Motion mit einer moderaten Erhöhung umgesetzt wird. Diese zurückhaltende Ausgestaltung ist insbesondere deshalb angezeigt, weil eine Erhöhung der ordentlichen Franchise chronisch kranke Personen sowie Personen mit geringen Einkommen betrifft, die das finanzielle Risiko höherer Franchisen in der Regel nicht tragen können.

Zusätzlich zu der in der Vorlage vorgeschlagenen Ausgestaltung und im Hinblick auf das übergeordnete Ziel, die Entwicklung der Gesundheitskosten zu dämpfen, regt der Kanton Basel-Stadt an, die kostengünstigere koordinierte und integrierte Gesundheitsversorgung gezielt stärker zu fördern. Dazu soll die Mindestfranchise für besondere Versicherungsformen mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer nach Art. 41 Abs. 4 KVG weniger stark angehoben werden als beim ordentlichen Grundversicherungsmodell. In diesem Zusammenhang erscheint ein Ansatz mit 350 Franken Mindestfranchise für besondere Versicherungsformen und 400 Franken in der ordentlichen Grundversicherung denkbar. Tatsächlich sollte auch unter Beachtung des angestrebten Ziels des Bundesrats, die Kostenbeteiligung in einer Bandbreite von 13.5% - 14% der Gesamtkosten zu stabilisieren, ein Potenzial für einen differenzierteren Ansatz bestehen. Dies namentlich unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Einführung von EFAS ab 2028 de facto bereits eine Erhöhung der Kostenbeteiligung der Versicherten mit sich bringen wird. Im erläuternden Bericht geht der Bundesrat zwar davon aus, dass dieser Effekt klein sein dürfte, da viele der Versicherten mit einem stationären Spitalaufenthalt ihre maximale Kostenbeteiligung mutmasslich bereits heute ausschöpfen. Eine konkrete Schätzung der entsprechenden Mengengerüsts bzw. der finanziellen Auswirkungen fehlt jedoch. Exemplarische Schätzungen der Auswir-

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

kungen von EFAS auf bestimmte Versichertengruppen zeigen, dass deren Kostenbeteiligung unter bestimmten Annahmen auch ohne eine Erhöhung der Minimalfranchise im Falle eines stationären Aufenthalts um bis zu 500 Franken steigen könnte.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Für Rückfragen steht Ihnen Dr. Antonios Haniotis, Leiter Amt für Sozialbeiträge (antonios.haniotis@bs.ch, Tel. 061 267 86 39), zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin